Mr&Mrs FRAGRANCE	SICHERHEITSDATENBLATTS PEPPERMINT		CESARE SPRAY
Aktuelles Revisionsdatum: 16/01/2024	Aktuelle Revisionsnummer: 00	Vorheriges Revisionsdatum: --/--/----	Vorherige Revisionsnummer: --

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PEPPERMINT

European product categorisation system (EuPCS): PC-AIR-4 - Lufterfrischungsprodukte für Fahrzeuge

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendet :

VERBRAUCHER	FACHMANN	INDUSTRIELL
Duftstoff für kleine Räume – KEIN GAS spray		

Verwendet Ratschläge gegen: Alle, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett identifiziert wurden

Lebenszyklusstadien : C-Verwendung durch Verbraucher

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

1.3.1 Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft

Joy Fragrances s.r.l.
Via Gavinana, 14 - 21052 BUSTO ARSIZIO (VA) – Italy
tel. +39 0331 536942 - www.mrandmrsfragrance.com

1.3.2 Importeur in der Schweizer Gemeinschaft

Supair-Tel AG
Europastrasse 30 CH-8152 Glattbrugg - Tel. +41 448721616
E -Mail zu kompetenten Person info@joyfragrances.it

1.4 Notrufnummer

Joy Fragrances s.r.l. - Tel +39 +39 0331 536942 – von 09.30 bis 12.30 Uhr – von 15.30 bis 19.30 Uhr

Telefonnummern zuständiger Giftnotrufe

Berlin (responsible for Berlin and Brandenburg)	+49 030 19240	Bonn (responsible for North Rhine-Westphalia)	+49 0228 19240
Erfurt (responsible for Mecklenburg-Western Pomerania, Saxony, Saxony-Anhalt and Thuringia)	+49 0361 730 730	Freiburg (responsible for Baden-Württemberg)	+49 0761 19240
Göttingen (responsible for Lower Saxony, Bremen, Hamburg and Schleswig-Holstein)	+49 0551 19240	Mainz (responsible for Rhineland-Palatinate, Hesse and the Saarland)	+49 06131 19240
Munich (responsible for Bavaria)	+49 089 19240		
Switzerland – Zurich	+41 145	Austria – Vienna	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß Regulierung (EC) Nr. 1272/2008:

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der Regulierung (EC) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt verlangt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Regulierung (EU) 2020/878 entspricht.

Piktogramm **Keiner**
Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien **Keiner**
Kodierung der Gefahrenhin- weise **Keiner**

2.1.2 Nebenwirkungen

Das Produkt ist umweltschädlich, da es schädlich für Wasserorganismen ist und eine langfristige Wirkung hat.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Etikett gemäß der Regulierung (EC) Nr. 1272/2008

Piktogramm **Keiner**
Kodierung der Signalworte Es wird kein Signalwort verwendet
Kodierung der Gefahrenhin- weise Nicht bereitgestellt
Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerk- male EUH208 – Enthält: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweise

Allgemeines

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Entsorgung

P501 - Inhalt/Behälter gemäß lokalen/ nationalen Vorschriften zuführen

2.2.2 Zusätzliche Regelungen, die auf dem Etikett umgesetzt werden müssen

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 : Unzutreffend
VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 : Unzutreffend

Weitere Informationen: Kein Spielzeug. Nicht schlucken. Lassen Sie das Produkt nicht in Umgebungen mit Temperaturen über 70 ° C ausgesetzt. Verwenden Sie das Produkt nicht für andere Zwecke als die beabsichtigten Zwecke. Einlegen Sie nur in die Lüftungsschlitze. Vermeiden Sie den Kontakt mit glänzenden oder metallischen Oberflächen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine PBT / VPVB -Substanzen gemäß der Regulation (EC) 1907/2006, Anhang XIII in Konzentrationen, die gleich oder mehr als 0,1% zu Gewicht sind.
Die Mischung enthält keine Substanzen, die in die in Übereinstimmung mit Artikel 59, Absatz 1 festgelegte Liste aufgenommen wurden, aufgrund von Störungseigenschaften mit dem endokrinen System in Konzentrationen, die gleich oder mehr als 0,1% nach Gewicht sind.
Die Mischung enthält keine Substanz, die gemäß den in der Kommission delegierten Regulation (EU) 2017/2100 oder Kommission festgelegten Kriterien (EU) 2018/605 in Konzentrationen, die gleichwertig als 0,1% sind, in Übereinstimmung mit endokrinen störenden Eigenschaften (EU) 2017/2100 oder der Kommission (EU) identifiziert werden. .

DIN EN ISO 8317 - Kindergesicherte Verpackungen - Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen
DIN EN 862 - Verpackung - Kindergesicherte Verpackung - Anforderungen und Prüfverfahren für nichtwiederverschließbare Verpackungen für nichtpharmazeutische Produkte Unzutreffend
Verpackung - Tastbare Gefahrenhinweise – Anforderungen Unzutreffend

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant

3.2 Gemische

In Abschnitt 16 finden Sie den vollständigen Text der Gefahrenaussagen.

Mr&Mrs FRAGRANCE	SICHERHEITSDATENBLATTS PEPPERMINT		CESARE SPRAY
Aktuelles Revisionsdatum: 16/01/2024	Aktuelle Revisionsnummer: 00	Vorheriges Revisionsdatum: --/--/----	Vorherige Revisionsnummer: --

Index number	EC/List n°.	CAS	REACH	International Chemical Identification	X= Conc. %
613-167-00-5	- -	55965-84-9	01-2120764691-48-	Reaction mass of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1) / INCI: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone	0.001 < x ≤ 0.0013

Hazard Class and Category Code(s), Hazard Statement Code(s)	Classification Supplementary Hazard Statement Code(s)	Pictograms, Signal Word Code(s)	Specific Concentration limits, M-Factors, Acute Toxicity Estimates (ATE)	Notes
Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Skin Corr. 1C H314, Skin Sens. 1A H317, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410	EUH071	GHS05, GHS06, GHS09 GEFAHR	Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 : C ≥ 0,0015 % M (Acute) = 100 M(Chronic) = 100	B

SEVESO-Nominalkategorie	NEIN

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste -Hilfe -Anweisungen, die gemäß den relevanten Expositionswegen eingestuft wurden. Es ist ratsam für diejenigen, die Erste Hilfe anbieten, um die persönlichen Schutzausrüstung zu tragen, die für die Bedingungen, unter denen die Intervention durchgeführt werden soll, gelten.

Einatmen

ngesichts des typischen Verwendungszwecks und obwohl keine Berichte über Situationen vorliegen, die Erste-Hilfe-Einsätze erfordern. Wenn Sie sich unwohl fühlen, entfernen Sie die verletzte Person aus der kontaminierten Umgebung, halten Sie sie an einem gut belüfteten Ort ruhig und konsultieren Sie einen Arzt.

Hautkontakt

Waschen Sie die Körperstellen, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, auch nur bei Verdacht, mit reichlich Wasser und Seife.

Augenkontakt

Falls vorhanden und leicht durchführbar, entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und reichlich etwa 15 Minuten lang mit fließendem Wasser spülen und dabei die Augenlider geöffnet halten. Verwenden Sie vor dem Besuch oder der Beratung durch den Augenarzt keine Augentropfen oder Salben jeglicher Art. Wenn die Reizung anhält, suchen Sie einen Facharzt auf.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen und nichts verabreichen, es sei denn, der Arzt verordnet dies ausdrücklich und konsultiert ihn umgehend. Während Sie auf den Arzt warten, sorgen Sie dafür, dass die verletzte Person ruhig bleibt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen

Es liegen keine bekannten und keine konkreten Berichte über durch das Produkt verursachte Symptome und Wirkungen vor.

Hautkontakt

Es liegen keine bekannten und keine konkreten Berichte über durch das Produkt verursachte Symptome und Wirkungen vor.

Augenkontakt

Rötung.

Verschlucken

Es liegen keine bekannten und keine konkreten Berichte über durch das Produkt verursachte Symptome und Wirkungen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 4.1 Beschreibung der Ersten Hilfe -Maßnahmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasserspray, CO_2, alkoholbeständiger Schaum, chemische Pulver abhängig von den am Brand beteiligten Materialien.

Ungeeignete Löschmittel: Nichts im Besonderen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Während der Verbrennung können sich Dämpfe, die potenziell schädlich für die Gesundheit sind, entwickeln. Wenn es Flamme ausgesetzt ist, fängt es Feuer und brennt weiterhin mit einer schwach beleuchteten Flamme, selbst wenn es aus der Wärmequelle entfernt wird.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Verwenden Sie Schutzkleidung für den Atemweg, die Augen und die Haut. Wasserspray kann verwendet werden, um Dämpfe zu zerstreuen und Menschen zu schützen, die in Brandbekämpfung tätig sind. Es ist auch ratsam, in sich geschlossene Atemgeräte zu verwenden, insbesondere wenn Sie an geschlossenen und schlecht belüfteten Stellen arbeiten. Tragen Sie die spezifische Schutzausrüstung des Feuerwehrteams. In Anbetracht des polymeren Merkmals des Materials kann das mögliche Vorhandensein erheblicher Produktmengen in den am Brand beteiligten Umgebungen eine Risikoquelle sein, um die Neuzuordnung des Feuers in Gegenwart von Sauerstoff zu verursachen, da die inneren Schichten Wärme sparen können . Im Falle eines Brandes in Umgebungen, in denen große Produktmengen beteiligt waren, ist es daher notwendig, die im Innere erhaltene Wärme aufzulösen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Bewegen Sie sich von der Gegend, die die Verschüttung umgibt oder die Freigabe umgibt. Nicht rauchen.

Einsatzkräfte : Allgemeine Informationen: Kein Rauchen. Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Lecks mit Inertmaterial enthalten. Vermeiden Sie Dispersion und/oder Auswaschung in Abwasserkanälen und Oberflächengewässern. Entsorgen Sie den Rückstand gemäß den aktuellen Vorschriften.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Es ist geeignete Ratschläge zur Eindämmung einer Verschüttung zu erteilen

Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Stoffen aufnehmen!

6.3.2 Es ist geeignete Ratschläge zur Bereinigung einer Verschüttung zu erteilen

Waschen Sie nach der Entnahme den betroffenen Bereich und die betroffenen Materialien mit reichlich Wasser und fangen Sie die entstehenden Flüssigkeiten auf.

6.3.3 Weitere Informationen werden in Bezug auf Verschüttungen und Veröffentlichungen bereitgestellt, einschließlich Ratschlägen zu unangemessenen Eindämmen oder Reinigungstechniken

Geben Sie Abfälle ausschließlich an spezialisierte Unternehmen ab

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Normale Vorsichtsmaßnahmen für die Behandlung von sensibilisierenden chemischen Produkten und schützen sich vor versehentlichem Kontakt. Rauchen, essen oder trinken Sie während des Handlings nicht.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

wie Risiken nachstehender Art begegnet werden kann:

i)	explosionsfähige Atmosphären	Nichts zu berichten
ii)	zu Korrosion führende Bedingungen	Nichts zu berichten
iii)	durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren	Nichts zu berichten
iv)	unverträgliche Stoffe oder Gemische	Vermeiden Sie den Kontakt mit Lösungsmitteln, die das Produkt beschädigen könnten.
v)	zu Verdunstung führende Bedingungen	Halten Sie in der ursprünglichen Verpackung in gut belüfteten Bereichen bei Raumtemperatur.
vi)	potenzielle Zündquellen (einschließlich Elektrogeräte)	Halten Sie sich von offenen Flammen, Funken und Zündquellen im Allgemeinen fern. Die angemessene Aufrechterhaltung aller elektrischen Komponenten von Maschinen, Systemen und elektrischen Installationen im Allgemeinen kann eine ausreichende Garantie für die Reduzierung des Brandgefahrs ermöglichen.

wie die Wirkungen folgender Faktoren beherrscht werden können

i)	Witterungsverhältnisse	In trockenen Umgebungen in Innenräumen lagern.
ii)	Umgebungsdruck	Nichts zu berichten
iii)	Temperatur	Bei Raumtemperatur lagern
iv)	Sonnenlicht	Lagern Sie nicht direktes Sonnenlicht.
v)	Feuchtigkeit	Sich von der Luftfeuchtigkeit fernhalten.
vi)	Schwingungen	Nichts zu berichten

wie die Eigenschaften des Stoffs oder Gemischs erhalten werden können, indem Folgendes verwendet wird:

i)	Stabilisatoren	Nichts zu berichten
ii)	Antioxidationsmittel	Nichts zu berichten

welche sonstigen Informationen zu beachten sind hinsichtlich der

i)	Anforderungen an die Belüftung	Halten Sie sich an kühlen und belüfteten Stellen.
ii)	speziellen Anforderungen an Lagerräume oder -behälter (einschließlich Rückhalteeinrichtungen und Belüftung)	Nichts zu berichten
iii)	Mengenbegrenzungen in Abhängigkeit von den Lagerbedingungen (falls relevant)	Halten Sie sich an kühlen und belüfteten Stellen.
iv)	geeigneten Verpackung	Nichts zu berichten
v)	Storage class	Unzutreffend

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verbraucher: Befolgen Sie die Anweisungen auf den Flugblättern Etikett/Box/Information.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Im Zusammenhang mit den enthaltenen Substanzen

Substance: Reaction mass of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1) / INCI: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone
CAS: 55965-84-9

GESTIS International Limit Values

	Limit value – Eight hours		Limit value – Short term	
	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³
Austria	- -	0,05	- -	- -
Germany (DFG)	- -	0,2 (1)	- -	0,4 (1)(2)
South Korea	- -	0,1 (1)	- -	- -
Switzerland	- -	0,2 (1)	- -	0,4 (1)

	Remarks
Germany (DFG)	(1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value
South Korea	(1) Inhalable fraction
Switzerland	(1) Inhalable fraction

Link DNEL value - -

DNEL (Workers)

	Systemic		Local	
	Long term	Short term	Long term	Short term
Inhalation	no hazard identified		0.02 mg/m³	0.04 mg/m³
Dermal	no hazard identified		no hazard identified medium hazard (no threshold derived)	
Oral	Not available		Not available	
Eyes	Not available		high hazard (no threshold derived)	

DNEL (Population)

	Systemic		Local	
	Long term	Short term	Long term	Short term
Inhalation	no hazard identified		0.02 mg/m³	0.04 mg/m³
Dermal	no hazard identified		no hazard identified	medium hazard (no threshold derived)
Oral	0.09 mg/kg bw/day	0.11 mg/kg bw/day	Not available	
Eyes	Not available		high hazard (no threshold derived)	

PNEC

Freshwater	3.39 µg/L	Intermittent	3.39 µg/L	Marine water	3.39 µg/L
STP	0.23 mg/L	Sediment (freshwater)	0.027 mg/kg sediment dw	Sediment (marine water)	0.027 mg/kg sediment dw
Air	no hazard identified	Soil	0.01 mg/kg soil dw	Hazard for predators	no potential for bioaccumulation

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn nach der Risikobewertung und der Annahme von vorbeugenden technischen und/oder organisatorischen kollektiven Schutzmaßnahmen es sich anscheinend immer noch ein Restrisiko für den Arbeiter gibt, ist es erforderlich, den Arbeitnehmer mit persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. In jedem Unternehmen müssen jedoch die Anweisungen des Leiters des Präventions- und Schutzdienstes eingehalten werden, der das Risiko aus allen in jeder Arbeitsphase verwendeten Produkten bewertet hat. Vor der Auswahl des PSA zum Tragen ist es wichtig, die mit dem Arbeitsumfeld verbundenen Risiken, die Umweltbedingungen, die Aufgabe des Trägers und nach der Konsultation der vom Hersteller bereitgestellten Anweisungen zu kennen. Alle PSA der dritten Kategorie müssen erst nach angemessener Schulung an die Betreiber geliefert werden.

Mr&Mrs FRAGRANCE	SICHERHEITSDATENBLATTS PEPPERMINT		CESARE SPRAY
Aktuelles Revisionsdatum: 16/01/2024	Aktuelle Revisionsnummer: 00	Vorheriges Revisionsdatum: --/--/----	Vorherige Revisionsnummer: --

Die Verwendung dieser Mischung impliziert nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/37 / EC zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen bei der Arbeit ergeben.

Deskriptoren für Verfahrenskategorien: PROC19 - Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die folgenden Informationen müssen nur als Hilfe für den Leiter des Präventions- und Schutzdienstes betrachtet werden Arbeitsphase.

a) Augen-/Gesichtsschutz

	PSA	Methode zur Auswahl der PSA			
		RISIKO EIGENSCHAFTEN	SCHUTZ			
			Brille	**Brille mit Seitenschildern**	**Maskenbrille**	**Gesichtsschutz**
 Augen- und Gesichtsschutzgeräte	PSA für die Augen sind die zweite Kategorie und müssen mit unauslöschlicher CE -Markierung und der Anzahl der benachrichtigten Gremien, die die Zertifizierung herausgegeben haben, zur Verfügung gestellt werden. Ihre Verwendung ist an allen Orten vorgesehen, an denen das Risiko von Projektionen fester Körper, Flüssigkeiten oder optischer Strahlung besteht. Für Brillenträger ist es möglich, über Gläser zu verwenden, wenn die Nutzungsdauer begrenzt ist, oder für die montierten Absolventen für Sicherheitsrahmen. Betreiber, die Kontaktlinsen tragen, müssen ihren Zustand bekannt machen, um es bei Bedarf bei Bedarf im Notfall zu erleichtern, um sie bei Bedarf zu entfernen. Standard EN166 Personal eye protection - Specifications	**Frontal -Skizzen**	Gut	Gut	Exzellent	Exzellent
		Seitenkizzen	Wenig	Gut	Exzellent	Gut / ausgezeichnet
		Frontale Splitter	Exzellent	Gut	Exzellent	Ausgezeichnet, wenn es ausreichend Dicke ist
		Nebenwirkungen	Wenig	Ziemlich gut	Exzellent	Es hängt von der Länge ab
		Nacken- und Gesichtsschutz	Wenig	Wenig	Wenig	Ziemlich gut
		Tragbarkeit	Gut, sehr gut	Gut	Ziemlich gut	Gut (für kurze Zeiträume)
		Kontinuierlicher Gebrauch	Sehr gut	Sehr gut	Ziemlich gut	Ziemlich gut
		Akzeptanz für den Gebrauch	Sehr gut	Gut	Wenig	Ziemlich gut

Der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes wird die Notwendigkeit bewerten, Augenunternehmen in der Nähe der Bereiche zu liefern, in denen die Mischung verwendet wird.

IM NORMALEN GEBRAUCH WERDEN KEINE PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT

b) Hautschutz

i) Handschutz

PITTOGRAMM	PSA	Methode zur Auswahl der PSA			
		Chemischer Schutz			
		Typ	Eben	Zeit	Substanzen
		A	2	30 Minuten	Minimum 6
		B	2	30 Minuten	Minimum 3
		C	1	10 Minuten	Minimum 1
		Materialien zum Schutz vor chemischen Wirkstoffen			
			LATEX	NEOPRENE	NITRILE	PVC
 Handschuhe	Die Wahl der Handschuhe hängt von der Aufgabe des Arbeitnehmers, den Eigenschaften des Handschuhs und seiner Biokompatibilität ab. Der "Griff" muss immer garantiert werden. Die allgemeinen Anforderungen an die Auswahl der am besten geeigneten PSA sind: Harmlosigkeit, Ergonomie / Komfort, Geschicklichkeit, Übertragung und Absorption von Wasserdampf und Reinigung. In Bezug auf diese Anforderungen ist der technische Referenzstandard EN 420 - Schutzhandschuhe. Allgemeine Anforderungen und Testmethoden. Handschuhe, die vor Chemikalien schützen, werden durch EN374 - Protective gloves against chemicals and microorganisms. Die grundlegenden Anforderungen für diese Art von Handschuhen sind: Penetration und Permeation. Chemische Schutzhandschuhe sind in drei Kategorien unterteilt: Typ A, B und C; Die Zugehörigkeit, zu der die Anzahl der getesteten Chemikalien abhängt, von einer Liste von 18 Substanzen, die eine definierte Permeationszeit erreicht haben. Handschuhe müssen vor dem Gebrauch überprüft werden. Die Auswahl der auf Widerstand basierenden Handschuhe muss nach dem EN 16523 standard - Determination of the resistance of materials to the permeation of chemical products. Verwenden Sie die richtige Technik, um Handschuhe zu entfernen, wobei der Hautkontakt mit der kontaminierten Außenfläche des Handschuhs vermieden wird. Nach dem Gebrauch waschen und trocknen Sie Ihre Hände.	Highlights	Ausgezeichnete Flexibilität und Tränenwiderstand	Polyvalente chemische Resistenz: Säuren, aliphatische Lösungsmittel. Guter Widerstand gegen Sonnenlicht und Ozon.	Ausgezeichnete Resistenz gegen Abrieb und Perforation. Ausgezeichnete Resistenz gegen Kohlenwasserstoffderivate	Gute Resistenz gegen Säuren und Basen
		Vorsichtsmaßnahmen	Es kann allergische Reaktionen verursachen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Fettölen und Kohlenwasserstoffderivaten.	Vermeiden Sie den Kontakt mit Fettölen und Kohlenwasserstoffderivaten	Vermeiden Sie den Kontakt mit Lösungsmitteln, die Ketone enthalten und Säuren oxidieren, organische Stickstoffprodukte.	Schwacher mechanischer Widerstand. Vermeiden Sie den Kontakt mit Lösungsmitteln mit Ketonen und aromatischen Lösungsmitteln

Der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes bewertet die Auswahl der PSA, die auf der Grundlage der Aufgaben verwendet werden soll.

VERWENDEN SIE WASSERDICHTE HANDSCHUHE

ii) Other

PITTOGRAMM	PSA	Methode zur Auswahl der PSA			
		ACHTUNG	Volle Abdeckung		Teilweise Deckung	
			Wasserdicht	Luftdurchlässig	Wasserdicht	Luftdurchlässig
 Kleidung arbeiten	PSA für den Körper kann je nach ihrer spezifischen Verwendung unterschiedliche Kategorien haben. Unter normalen Arbeitsbedingungen bietet normale Arbeitsbekleidung Merkmale, die den Arbeitnehmern einen ausreichenden Schutz bieten. Bei Aktivitäten, die bestimmte Risiken darstellen, sollten spezifische „Schutzkleidung“ verwendet werden, die persönliche Kleidung abdeckt oder ersetzt und mit spezifischen Schutzmerkmalen ausgelegt ist. Die grundlegenden Anforderungen an die Ergonomie und Gesundheit von PSA für den Körper sind: Harmlosigkeit der Materialien, Komfort- und Wirksamkeitsfaktoren, Design, thermischer Widerstand der Kleidung und die Merkmale der Bediener. Bitte beachten Sie, dass alle Betreiber den "sieben Bewegungen" -Test durchführen, um eine Angemessenheit und Mobilität mit Schutzkleidung in voller Deckung zu gewährleisten. Standard EN 13688 Protective clothing - General requirements	Gas und Dämpfe	A	NEIN	NEIN	NEIN
		Jets von Flüssigkeiten	A	NEIN	P	NEIN
		Spritzer und Spritzer	A	P	P	P
		Staub	A	A	P	P
		Schmutz	A	A	A	A
		Nein: Zeigt an, dass die Möglichkeit nicht kompatibel ist - A: Geeignete Kombination - P: Kombination, die von externen Bedingungen abhängt				
		Die Schutzkleidung gegen Chemikalien, abhängig von der Barriereleistung des verwendeten Rohstoffs und der Verpackung des Kleidungsstücks, weisen unterschiedliche Schutzarten auf: Typ 1 (gasdicht), Typ 2 (Nicht-Wasser-Gas), Typ 3 (Flüssigkeit (Flüssigkeit) eng), Typ 4 (spritzend), Typ 5 (Staub dicht), Typ 6 (begrenzter flüssiger Spritzer dicht). Die chemischen Risiken sind viele und es ist daher erforderlich, das am besten geeignete Kleidungsstück auszuwählen, da die Materialien sowohl wasserdicht als auch durchlässig sein können, um die Kombination zwischen der Art des Schutzes zu bewerten, der von den Konstruktionstechniken angeboten wird, und der für die Realisierung von verwendeten Konstruktionen das Kleidungsstück. selbst und die Performance -Klasse aus dem Rohstoff.				

Wenn der Kopf des Präventions- und Schutzdienstes dies für notwendig erachtet, kann Schutzkleidung in Kombination mit einem geeigneten Atemschutzgerät und mit Stiefeln, Handschuhen oder anderen Schutzmitteln getragen werden.

BEI NORMALEM GEBRAUCH IST KEINE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG ERFORDERLICH

c) Atemschutz

PITTOGRAMM	PSA	Methode zur Auswahl der PSA
 Atemschutzgeräte	PSA für den Atemschutz stammen aus der dritten Kategorie und müssen mit CE -Markierung zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der benachrichtigten Gremien, die die Zertifizierung herausgegeben haben und nur nach Informationen, Schulungen und spezifischen Schulungen zur Verwendung bereitgestellt werden müssen. Um die Art der zu verwendenden RPD zu definieren, achten Sie auf die am Arbeitsplatz vorhandene Sauerstoffrate unter Verwendung der O2 -Konzentration von 17% als Grenze. Definieren Sie sorgfältig die Art der Verunreinigung (Gas, Dampf / Staub, Partikel, Viren), seine Nachweisschwelle und deren Verwendung oder nicht in einem engen Raum. EN 529 standard (Respiratory protection devices - Recommendations for selection, use, care and maintenance - Guidance document) EN149 - Respiratory protective devices - Filtering half mask against particles	

DUST FILTERS

Effizienz	Staubklasse	Klasse und Markierung	Minimale Gesamtfiltereffizienz	Schutz
NIEDRIG	Filter P1	Atemschutzgeräte FFP1	78%	Pulver/schädliche Aerosol
DURCHSCHNITT	Filter P2	Atemschutzgeräte FFP2	92%	Pulver/ Dämpfe/ niedrige Toxizität Aerosol
HOCH	Filter P3	Atemschutzgeräte FFP3	98%	Pulver / Dämpfe / schädliches Aerosol

GAS FILTERS

Kapazität	Klasse	Maximale Konzentration
NIEDRIG	1	Gas / Dampfkonzentrationen bis zu 1000 ppm
DURCHSCHNITT	2	Gas / Dampfkonzentrationen bis zu 5000 ppm
HOCH	3	Gas / Dampfkonzentrationen bis zu 10000 ppm

Art der Filter

Typ	Schutz	Filterfarbe
A	Organische Gase und Dämpfe mit einem Siedepunkt> 65 ° C	BRAUN
B	Anorganische Gase und Dämpfe	GRAU
E	Säuregase	GELB
K	Ammoniak und Derivate	GRÜN
P	Giftige Stäube, Dämpfe, Nebel	WEISS
AX (EN371)	Niedrige Siedepunkt organische Gase und Dämpfe <65 ° C	BRAUN

ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN	GRUND	Staubfilter -Atemschutzgeräte		
Art der Substanz	Richtige Auswahl des Filtertyps	Filterspirator	**Nennschutzfaktor**	**Betriebsschutzfaktor**
Konzentrationen	Bedarf / Gelegenheit, andere Teile des Gesichts zu schützen (Augen - Gesicht) Filterkapazität in Bezug auf die Expositionszeit	Gesichtsfilter FFP1 Halbmaske + P1	4	4
		Gesichtsfilter FFP2 Halbmaske + P2	12	10
Sichtweite	Verringerung des Schutzes	Gesichtsfilter FFP3 Halbmaske + P3	50	30
Bewegungsfreiheit	Verringerung von Gewicht und Unbehagen	Volles Gesicht + P1	5	4
Gesichtsanatomie	Maskenadäquanz	Volles Gesicht + P2	20	15
Umweltbedingungen		Volles Gesicht + P3	1000	400

Der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes sowie die korrekte Definition des spezifischen PSA für die Aktivitäten müssen darauf achten, die Anweisungen der Hersteller der verschiedenen PSA zu befolgen.

BEI NORMALEM GEBRAUCH IST KEINE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG ERFORDERLICH

d) Thermische Gefahren

PITTOGRAMM	PSA	Beobachtungen
 Hot/Cold	Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Indikationen definieren die PSA, die vor möglichen Temperaturschwankungen schützen soll, die das Gemisch verursacht oder dass das Gemisch selbst während der normalen Arbeitsaktivitäten unterzogen werden kann. PSA muss durch Aufrechterhaltung der Körpertemperatur vor Exzessen der Außentemperatur schützen, isolieren thermisch und behalten gleichzeitig die Permeabilität von Wasser und Luft, um das Schwitzen bzw. Feuchtigkeitsentfernung zu gewährleisten, um keinen Wärmeverlust zu verursachen. Um sich vor der Kälte zu schützen, muss PPE ein gewisses Maß an Flexibilität beibehalten, mit dem der Bediener die erforderlichen Maßnahmen ausführen und bestimmte Positionen annehmen kann. PPE, die für kurzfristige Interventionen bestimmt sind oder wahrscheinlich Prognosen von heißen Produkten erhalten, muss eine Kalorienkapazität haben, die ausreicht, um den größten Teil der gespeicherten Wärme erst zurückzugeben, nachdem der Benutzer sie entfernt hat.	PSA, der vor thermischen Unterschieden schützt, muss einen angemessenen Wärmeflussübertragungskoeffizienten aufweisen, um ein Schadensrisiko zu vermeiden, wie dies durch die vorhersehbaren Gebrauchsbedingungen erforderlich ist. Der an den Bediener während der Verwendung von PSA übertragene Wärmefluss muss so sein, dass seine Akkumulation in keinem Fall die Schmerzschwelle oder denjenigen erreicht, bei dem eine schädliche Auswirkung auf die Gesundheit auftritt. PSA muss so weit wie möglich das Eindringen von Flüssigkeiten verhindern und dürfen keine Verletzungen verursachen, die durch den Kontakt zwischen ihrer Schutzbeschichtung und dem Bediener verursacht werden.

Die Auswahl dieser Art von PSA muss durch die Gewährleistung der thermischen Isolationskraft und des mechanischen und chemischen Widerstands getroffen werden, die den vorhersehbaren Gebrauchsbedingungen angemessen sind, die der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes für notwendig hält.

Es wird nicht erwartet, dass die Mischung während der beabsichtigten Verwendung zu suggierigen Temperaturänderungen führt oder vornimmt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verhindern Sie die unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Die unten aufgeführten physikalischen und chemischen Eigenschaften sind nicht als technische Spezifikationen zu betrachten. Die Bezugsspezifikationen sind in der technischen Dokumentation dargestellt.

	Physikalische und chemische Eigenschaften	Wert	Hinweise oder analytische Methode
a)	Aggregatzustand	Flüssig	Wie in Anhang I, Abschnitt 1.0 der Verordnung definiert. 1272/2008
b)	Farbe	Farblos/strohgelb	- -
c)	Geruch	Charakteristisch für den Duft	- -
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Unentschlossen	- -
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Unentschlossen	- -
f)	Entzündbarkeit	Nicht brennbar	Anwendbar für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe
g)	Untere und obere Explosionsgrenze	Unzutreffend	Gilt nicht für Feststoffe
h)	Flammpunkt	>60°C	Gilt nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe
i)	Zündtemperatur	Unzutreffend	Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten
j)	Zersetzungstemperatur	Unzutreffend	Gilt nur für selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide und andere Stoffe und Gemische, die sich zersetzen können.
k)	pH-Wert	Unzutreffend	Die Mischung ist nicht wasserlöslich
l)	Kinematische Viskosität	≤ 20,5 mm2/s (40 °C)	Gilt nur für Flüssigkeiten
m)	Löslichkeit	Wasserlöslich	- -

n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Unzutreffend	Sie gilt nicht für anorganische und ionische Flüssigkeiten und gilt in der Regel nicht für Gemische
o)	Dampfdruck	Unentschlossen	Gemäß der REACH-Verordnung darf die Studie nicht durchgeführt werden, wenn der Schmelzpunkt über 300 °C liegt (Anhang VII, Spalte 2 Anpassung).
p)	Dichte und/oder relative Dichte	0,992 - 1,012	gilt nur für Flüssigkeiten und Feststoffe.
q)	Relative Dampfdichte	Unzutreffend	gilt nur für Gase und Flüssigkeiten.
r)	Partikeleigenschaften	Unzutreffend	gilt nur für Feststoffe

9.2 Sonstige Angaben

a)	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	Unzutreffend
b)	Entzündbare Gase:	Unzutreffend
c)	Aerosole:	Unzutreffend
d)	Oxidierende Gase:	Unzutreffend
e)	Gase unter D ruck:	Unzutreffend
f)	Entzündbare Flüssigkeiten:	Unzutreffend
g)	Entzündbare Feststoffe:	Unzutreffend
h)	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische:	Unzutreffend
i)	Pyrophore Flüssigkeiten:	Unzutreffend
j)	Pyrophore Feststoffe:	Unzutreffend
k)	Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische:	Unzutreffend
l)	Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln:	Unzutreffend
m)	Oxidierende Flüssigkeiten:	Unzutreffend
n)	Oxidierende Feststoffe:	Unzutreffend
o)	Organische Peroxide:	Unzutreffend
p)	Gegenüber Metallen ko rrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Unzutreffend
q)	Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	Unzutreffend

9.2.2 Other safety characteristics

a)	mechanische Empfindlichkeit:	Unzutreffend
b)	Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation:	Unzutreffend
c)	Entstehung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische:	Unzutreffend
d)	Pufferkapazität:	Unzutreffend
e)	Verdampfungsgeschwindigkeit:	Unzutreffend
f)	Mischbarkeit:	Mit Wasser mischbar
g)	Leitfähigkeit:	Unzutreffend
h)	Ätzwirkung:	Unzutreffend
i)	Gasgruppe:	Unzutreffend
j)	Redoxpotenzial:	Unzutreffend
k)	Radikalbildungspotenzial:	Unzutreffend
l)	fotokatalytische Eigenschaften:	Unzutreffend

Weitere physikalische und chemische Parameter:

COV (RICHTLINIE 2010/75/EU) : Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

a)	eine Temperatur	:	keiner direkten Erwärmung aussetzen
b)	Druck	:	keinem extremen Druck aussetzen
c)	Licht	:	nichts zu berichten
d)	Statische Entladung	:	Vermeiden Sie elektrostatische Entladungen
e)	Schwingungen	:	nichts zu berichten
f)	Andere körperliche Belastungen	:	keine weiteren Daten vorhanden

10.5 Unverträgliche Materialien

a)	ein Wasser	:	nichts zu berichten
b)	Luft	:	nichts zu berichten
c)	Säuren	:	Kontakt vermeiden
d)	Grundlagen	:	Kontakt vermeiden
e)	Oxidationsmittel	:	Kontakt vermeiden
f)	Reduktionsmittel	:	Kontakt vermeiden
g)	Chemikalien	:	Kontakt vermeiden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen zersetzt sich die Zubereitung nicht. Durch thermische Zersetzung werden gesundheitsschädliche Dämpfe freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

	Gefahrenklassen	Information
a)	akute Toxizität	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
c)	schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

d)	Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Das Vorhandensein von sensibilisierenden Stoffen, selbst in sehr geringen Konzentrationen, kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
e)	Keimzellmutagenität	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
f)	Karzinogenität	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
g)	Reproduktionstoxizität;	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
h)	spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
i)	spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
j)	Aspirationsgefahr.	Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische toxikologische Angaben zu den enthaltenen Stoffen (sofern vorhanden)

Substance:	Reaction mass of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1) / INCI: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone			
CAS:	55965-84-9			
	ORAL	**INHALATION**	**DERMAL**	**ANMERKUNGEN**
	Rat LD50: 457 mg/kg bw	Rat male and female LC50 2.36 mg/l air	Rabbit LD50: 660 mg/kg bw	- -
Die in diesem Abschnitt enthaltenen Werte entsprechen denen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts im ECHA-Dossier im Abschnitt „Toxikologische Informationen" oder aus den Angaben des Lieferanten verfügbar waren.				

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Konzentrationen von mindestens 0,1 % des Gewichts eingestuft wurden.

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Deskriptoren für Umweltfreisetzungskategorien: ERC11a - Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung (Innenbereich)

12.1 Toxizität

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden und vermeiden, das Produkt in der Umwelt zu verteilen.

Spezifische ökotoxikologische Angaben zu den enthaltenen Stoffen

Substance:	Reaction mass of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1) / INCI: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone				
CAS:	55965-84-9				
LC50 – fish	96h: 0.19 mg/L	**Species**	Oncorhynchus mykiss	**Guideline**	EPA OPP 72-1 (Fish Acute Toxicity Test)
EC50 – aquatic invertebrates	48h: 0.16 mg/L	**Species**	Daphnia magna	**Guideline**	EPA OPP 72-2 (Fish Acute Toxicity Test)
EC50 - algae and cyanobacteria	72h: 0.037 mg/L	**Species**	Skeletonema costatum	**Guideline**	OECD201
NOEC Cronica fish	- -	**Species**	- -	**Guideline**	- -
NOEC Cronica aquatic invertebrates	- -	**Species**	- -	**Guideline**	- -
NOEC Cronic algae and cyanobacteria	72h: 0.004 mg/L	**Species**	Skeletonema costatum	**Guideline**	OECD201

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Spezifische Angaben zur biologischen Abbaubarkeit der enthaltenen Stoffe

Substance:	Reaction mass of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1) / INCI: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone		
CAS:	55965-84-9		
Biodegradation in water	Von Natur aus biologisch abbaubar	**Test time**	10d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Informationen zur Bioakkumulation, spezifisch für die enthaltenen Stoffe

Substance:	Reaction mass of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1) / INCI: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone
CAS:	55965-84-9
Partition coefficient: octanol/water	Log Kow (Log Pow): 0.401
BCF	Der Biokonzentrationsfaktor (BCF) der gesamten 14C-Rückstände ist mit ≤ 54 sehr niedrig; deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten. Darüber hinaus werden 14C-Rückstände sehr schnell gereinigt.

12.4 Mobilität im Boden

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Angaben zur Mobilität im Boden, spezifisch für die enthaltenen Stoffe

Substance:	Reaction mass of 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1) / INCI: Methylchloroisothiazolinone and methylisothiazolinone
CAS:	55965-84-9
Gemäß dem US-amerikanischen EPA-Klassifizierungsschema gilt MIT als hochmobil. Aufgrund seines schnellen biologischen Abbaus im Boden (Halbwertszeit beträgt 6,5 Stunden) ist die Mobilität jedoch wahrscheinlich kein Umweltproblem.	

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoffsicherheitsbericht ist für das Gemisch nicht erforderlich. Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Gemisch jedoch keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz von mehr als 0,1 gemäß Verordnung 1907/2006, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Konzentrationen von mindestens 0,1 % des Gewichts eingestuft wurden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Einstufung für die Gewässergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017): WGK1 - Schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Der Stoff/das Gemisch darf nicht in die Kanalisation gelangen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behältermaterial und -typ:

Kunststoff / Papier / Verbundwerkstoff (identifizieren Sie das genaue Material anhand der Symbole auf der Verpackung).

Verfahren zur Abfallbehandlung des Stoffes oder Gemisches:

GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN DER ABFÄLLE (RICHTLINIE 2008/98/EG – Basler Übereinkommen RS0.814.05):	Keine Gefahrenmerkmale identifiziert
VERWERTUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/EG – OECD-Leitlinien):	R 13 - Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren
BESEITIGUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/EG – OECD-Leitlinien):	D13 - Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
EER CODE (Entscheidung 2014/955/UE – Verordnung 814.610) :	16 03 06 - organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

Methoden zum Umgang mit kontaminierten Verpackungen:

GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN DER ABFÄLLE (RICHTLINIE 2008/98/EG – Basler Übereinkommen RS0.814.05):	Keine Gefahrenmerkmale identifiziert
VERWERTUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/EG – OECD-Leitlinien):	R 13 - Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren
BESEITIGUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/EG – OECD-Leitlinien):	D13 - Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
EER CODE (Entscheidung 2014/955/UE – Verordnung 814.610) :	15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

Physikalische / chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlung beeinflussen können:

Da es sich um einen „Spiegelabfall" handelt, müssen die physikalischen/chemischen Eigenschaften, die die Behandlung beeinflussen können, unbedingt durch eine analytische Charakterisierung definiert werden, da sie nicht a priori durch eine Analyse des Produktionsprozesses definiert werden können.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die empfohlene Abfallbehandlung:

Die Gefahrenmerkmale, Entsorgungs- und Verwertungsverfahren und die vorgeschlagenen EAK-Codes beziehen sich auf das Produkt im Ist-Zustand, ohne Berücksichtigung von Änderungen aufgrund der Verwendung. Es wird daher empfohlen, den Abfall vor der Entsorgung neu zu klassifizieren und dabei auch seine Herkunft zu bewerten. Jede Vermischung verschiedener Arten nicht gefährlicher Abfälle und jede Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist verboten (Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG). Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen unter Beachtung der nationalen und ggf. lokalen Vorschriften übertragen werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht im Geltungsbereich der Gefahrgutvorschriften: auf der Straße (ADR); mit der Bahn (RID); auf dem Luftweg (ICAO / IATA); auf dem Seeweg (IMDG).

		ADR	IMDG	IATA
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	Unzutreffend		
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Unzutreffend		
14.3	Transportgefahrenklassen	Unzutreffend		
14.4	Verpackungsgruppe	Unzutreffend		
14.5	Umweltgefahren	Unzutreffend		
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Unzutreffend		
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Unzutreffend		

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien

RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG

ChemG 813.1 Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

ChemV 813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

Das Gemisch enthält keine äußerst problematischen Stoffe (CANDIDATE LIST), die in Anhang 3 aufgeführt sind

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung **0.814.05**

GSchG 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

GSchV 814.201 Gewässerschutzverordnung

USG 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz

VVEA 814.600 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Verordnung 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

VeVA 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

StFV 814.012 Verordnung über den Schutz vor Störfällen

VOCV 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Kategorie SEVESO

Nicht anwendbar

Sostanze Pericolose spezifizieren

Lesen Sie in Abschnitt 3.2 die Anwesenheit der Sostanze in Folge I, Teil 2.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Das Gemisch enthält keinen explosiven Ausgangsstoff.

Mr&Mrs FRAGRANCE	SICHERHEITSDATENBLATTS PEPPERMINT		CESARE SPRAY
Aktuelles Revisionsdatum: 16/01/2024	Aktuelle Revisionsnummer: 00	Vorheriges Revisionsdatum: --/--/----	Vorherige Revisionsnummer: --

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch nicht vorgesehen. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein oder mehrere Expositionsszenarien in integrierter Form. Der Inhalt wurde gegebenenfalls in die Abschnitte 1.2, 8, 9, 12, 15 und 16 desselben Sicherheitsdatenblatts aufgenommen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Angabe von Punkten des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden

Es wurde kein Kapitel geändert, da es sich bei diesem Blatt um die erste Ausgabe handelt.

16.2 Wichtige Abkürzungen und Akronyme, die in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden

APVR	Respiratory protective equipment	**FPO**	Operational protection factor
ATE	Acute Toxicity Estimates	**GHS**	Globally Harmonized System
BCF	Bioconcentration Factor	**HP**	Hazardous Properties
CAS	Chemical abstract service	**IMO**	International Maritime Organization
CE	European Community	**ISO**	International Standard Organization
CLP	Classification, Labelling and Packaging	**LC50**	Median lethal concentration
COV	Volatile Organic Compounds	**LD50**	Median lethal dose
DNEL	Derived No Effect Level	**N.A.S.**	Not otherwise specified
DPI	Dispositivi di Protezione Individuale	**NOEC**	No observed effect concentration
EC	European Comunity	**ONU**	United Nations Organization
EC50	Half maximal effective concentration	**PBT**	Persistent, Bioaccumulative and Toxic Substances
ECHA	European Chemicals Agency	**vPvB**	Very Persistent and very Bioaccumulative substances
EER	European Waste List	**ppm**	Parts per milion
EmS	Emergency Schedules	**PROC**	Category of processes
EN	European normalization	**REACH**	Regulation on Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
ERC	Environmental release categories	**STOT**	Specific target organ toxicity
EUH	Supplemental hazard information	**STP**	Sewage treatment plant
EuPCS	European Product Categorisation System	**UE**	European Union
FPN	Protection factor Nominal	**UFI**	Unique Identifier of Formula
FFP	Filtering Facepiece	**UNI**	Italian Standard Orgnization.

16.3 Vollständiger Wortlaut der Klassifizierungsinformationen gemäß Abschnitt 3

Beschreibung der Gefahrenklassen- und -kategoriecodes gemäß Abschnitt 3	Beschreibung der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3
Acute Tox. 3 - Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 3	H301 - Giftig bei Verschlucken.
Acute Tox. 2 - Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorien 1, 2	H310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt.
Acute Tox. 2 - Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorien 1, 2	H330 - Lebensgefahr bei Einatmen
Skin Corr. 1C - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1, Unterkategorien 1C	H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin. Sens. 1A - Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorien 1A	H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1	H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1 - Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1 - Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1	H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Ergänzende Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege

M-Faktor Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1.

Anmerkung zu CLP-Anhang VI **B** = Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können.
In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“.
In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

16.4 Bibliografische Referenzen und Hauptdatenquellen

ECHA	European Chemicals Agency	**OSHA**	European Agency for Safety and Health at Work	**IARC**	International Agency for Research on Cancer
TOXNET	Toxicology Data Network	**WHO**	World Health Organization	**ACGIH**	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
CheLIST	Chemical Lists Information System	**ICSCs**	International Chemical Safety Cards	**ILO**	International Labour Organization
IPCS	International Programme on Chemical Safety (Cards)	**NIOSH**	Registry of toxic effects of chemical substances (1983)	**IFA**	Institut fur Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

16.5 Normative Verweisungen und / oder Dokumente (aus denen die Daten in Abschnitt 8.1 stammen)

Code [1]	Zustand	Literatur / Dokumente --> LINK	
AUS	Australia	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-australia/index-2.jsp https://www.safeworkaustralia.gov.au/exposure-standards#exposure-standards-in-australia	https://engage.swa.gov.au/workplace-exposure-standards-review
AUT	Austria	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-austria/index-2.jsp https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001418	https://www.jusline.at/gesetz/gkv_2011
BEL	Belgium	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-belgium/index-2.jsp	https://employment.belgium.be/en
BGR	Bulgaria	https://pirogov.eu/bg/	
CAN	Canada-Ontario	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-canada-ontario/index-2.jsp	https://www.labour.gov.on.ca/english/hs/pubs/oel_table.php
CAN	Canada-Québec	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-canada-québec/index-2.jsp https://www.csst.qc.ca/Pages/index.aspx	http://legisquebec.gouv.qc.ca/fr/showdoc/cr/S-.....
CYP	Cyprus	http://www.mlsi.gov.cy/	
CAE	Czech Republic	https://www.mzcr.cz/	
HRV	Croazia	https://www.hzt.hr	
DNK	Denmark	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-denmark/index-2.jsp	https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2019/1458
EST	Estonia	http://www.16662.ee/	
EU[2]	European Union	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-european-union/index-2.jsp https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1523372586043&uri=CELEX:32004L0037	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:31998L0024
FIN	Finland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-finland/index-2.jsp	https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/handle/10024/160967
FRA	France	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-france/index-2.jsp http://www.inrs.fr/accueil/dms/inrs/CataloguePapier/ED/TI-ED-984/ed984.pdf	https://www.anses.fr/fr
DEU	Germany (AGS)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-germany-(ags)/index-2.jsp	https://www.baua.de/DE/...../Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-900.pdf
DEU	Germany (DFG)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-germany-(dfg)/index-2.jsp https://www.dfg.de/dfg_profil/gremien/senat/arbeitsstoffe/publikationen/index.html	https://www.dfg.de/en/dfg_profile/...../health_hazards/index.html
GRC	Greece	http://www.gcsl.gr/	
HUN	Hungary	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-hungary/index-2.jsp	https://www.biztonsagiadatlap.hu/...../5_2020.-II.-6.-ITM-rendelet.pdf
ISL	Iceland	https://www.ust.is/the-environment-agency-of-iceland/chemicals/	
IRL	Ireland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-ireland/index-2.jsp	https://www.hsa.ie/eng/..../2016_CodePracticeChemicalAgentsRegulations/
ISR	Israel	https://www.dguv.de/ifa/gestis/...../limit-values-israel/index-2.jsp?query=webcode+e1179462	
ITA	Italy	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-italy/index-2.jsp	http://www.preparatipericolosi.iss.it
JPN	Japan (MHLW)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-japan/index-2.jsp	https://www.mhlw.go.jp/english/index.html
JPN	Japan (JSOH)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-japan-jsoh/index-2.jsp	https://www.sanei.or.jp/
LVA	Latvia	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-latvia/index-2.jsp	https://likumi.lv/doc.php?id=157382&from=off
LTU	Lituania	http://www.gamta.lt/	

LUX	Luxembourg	http://www.ms.public.lu/fr/	
MLT	Malta	https://mccaa.org.mt/	
NZL	New Zealand	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-new-zealand/index-2.jsp	https://worksafe.govt.nz/./work-health/./.-std-biol-exposure-indices/
NOR	Norway	http://www.miljodirektoratet.no/	https://www.fhi.no/en/
CHN	People's Republic of China	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-china/index-2.jsp	http://www.nhfpc.gov.cn/zhuz/pyl/200704/38838.shtml
POL	Poland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-poland/index-2.jsp	http://www.ciop.pl/
PRT	Portugal	http://www.inem.pt/ciav	
ROU	Romania	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-romania/index-2.jsp	http://www.mmuncii.ro/.../5114-11042018_modif_HG-1218_Ag_chimici.pdf
SGP	Singapore	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-singapore/index-2.jsp	https://sso.agc.gov.sg/Act/WSHA2006
ZAF	South Africa	https://www.dguv.de/ifa/gestis/...../limit-values-south-africa/index-2.jsp?query=webcode+e1179483	
ZAF	South Africa Mining	https://www.dguv.de/ifa/gestis/...../limit-values-south-africa-(mining-sector)/index-2.jsp?query=webcode+e1179566	
SVK	Slovakia	http://www.ntic.sk/	
SVN	Slovenia	http://www.uk.gov.si/	
KOR	South Korea	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-south-korea/index-2.jsp	http://www.kiha.kr/main/community_view.htm?uid=763&tbn=gongi&page=3
ESP	Spain	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-spain/index-2.jsp	https://www.insst.es/
SWE	Sweden	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-sweden/index-2.jsp	https://www.av.se/../hygieniska-gransvarden-afs-20181-foreskrifter/
CHE	Switzerland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-switzerland/index-2.jsp https://www.suva.ch/de-CH/.....	http://suissepro.org/
NLD	The Netherlands	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-the-netherlands/index-2.jsp https://wetten.overheid.nl/BWBR0008587/2017-07-01#BijlageXIII	https://www.ser.nl/en
TUR	Turkey	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-turkey/index-2.jsp	
USA	USA - NIOSH	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-usa-niosh/index-2.jsp	https://www.cdc.gov/niosh/
USA	USA - OSHA	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-usa-osha/index-2.jsp	www.osha.gov
GBR	United Kingdom	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-united-kingdom/index-2.jsp	https://www.hse.gov.uk/research/hsl_pdf/2002/hsl02-23.pdf

(1) ISO3166-1 alpha-3 (2) NO ISO CODE

16.6 Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] in Bezug auf Gemische

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Klassifizierungsverfahren
EUH208 Zusätzliche Gefahrenhinweise – Gemische, die mindestens einen sensibilisierenden Stoff enthalten	Besondere Bestimmungen gemäß Anhang II, Teile 1 und 2

16.7 Alle geeigneten Schulungen für Arbeitnehmer, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten

- Schulung zur Verwaltung und Interpretation des Sicherheitsdatenblatts
- Schulung zur Verwendung von PSA

Mehr Informationen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) n. 2020/878 vom 18. Juni 2020

Dieses Dokument wurde von einem kompetenten SDS-Techniker erstellt, der eine angemessene Ausbildung erhalten hat und gemäß der Referenzpraxis UNI / PdR 60: 2019 zertifiziert ist. Zertifikat ausgestellt von INTERTEK ITALIA S.p.A.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden von den besten verfügbaren oder uns bekannten auf dem Markt zum angegebenen Überarbeitungsdatum bezogen. Weder das Unternehmen, das dieses Datenblatt besitzt, noch seine Tochtergesellschaften können Reklamationen akzeptieren, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung der hier angegebenen Informationen oder aus einer unsachgemäßen Verwendung bei der Anwendung des Produkts ergeben. Achten Sie besonders auf die Verwendung von Präparaten, da eine unsachgemäße Verwendung deren Gefährlichkeit erhöhen kann.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einem automatischen System übersetzt.
Wir danken allen Personen, die Anomalien in der Übersetzung melden möchten.